

**Landesrahmenvereinbarung
zur Umsetzung der nationalen Präventionsstrategie gemäß § 20f SGB V
im Land Hamburg („LRV Hamburg“)**

zwischen

**der AOK Rheinland/Hamburg – die Gesundheitskasse
zugleich für die Pflegekasse der AOK Rheinland/Hamburg**

**dem BKK-Landesverband NORDWEST
zugleich für die Pflegekassen des BKK-Landesverband NORDWEST**

**der IKK classic
zugleich für die Pflegekasse der IKK classic**

**der Knappschaft Regionaldirektion Nord
zugleich für die Pflegekasse der Knappschaft Regionaldirektion Nord**

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Krankenkasse zugleich für die Pflegekasse der SVLFG**

den nachfolgend benannten Ersatzkassen, zugleich für die bei ihnen errichteten Pflegekassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER GEK**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse - KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg
(nachfolgend „Krankenkassen“ genannt),

**der Deutschen Rentenversicherung Nord
der Deutschen Rentenversicherung Bund
der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See**
(nachfolgend „Träger der Rentenversicherung“ genannt)

den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, vertreten durch die Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung (DGUV), Landesverband Nordwest

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft**
(nachfolgend „Träger der Unfallversicherung“ genannt)

und

**dem Land „Hamburg“, vertreten durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
(BGV)**
(nachfolgend „Freie und Hansestadt Hamburg“ genannt)

alle zusammen nachfolgend „Beteiligte“ genannt

Präambel

Die Beteiligten schließen unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen trägerübergreifenden Rahmenempfehlungen sowie der Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie diese Landesrahmenvereinbarung (LRV Hamburg) mit dem Ziel, die nationale Präventionsstrategie in der Freien und Hansestadt Hamburg unter Berücksichtigung der im Land formulierten gesundheitsbezogenen Ziele umzusetzen.

Prävention und Gesundheitsförderung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Das setzt voraus, dass die jeweiligen Verantwortungsträger auf der Basis ihrer gesetzlich zugewiesenen Verantwortung tätig werden und sich angemessen beteiligen.

Diese Aktivitäten sollen sowohl auf die Schaffung gesundheitsförderlicher Lebenswelten abzielen wie auch Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten stärken. Die Beteiligten an der LRV Hamburg sind sich einig, dass die Intensivierung des Engagements der Sozialversicherungsträger nicht zu einer Reduktion des Engagements der übrigen Beteiligten oder anderer verantwortlicher Akteure führen darf. Die Beteiligten der LRV Hamburg setzen sich vielmehr gemeinsam dafür ein, weitere Partner für Prävention und Gesundheitsförderung in Hamburg zu gewinnen und die Reichweite ihrer Aktivitäten zu erweitern.

Die Beteiligten der LRV Hamburg und ihre Partner blicken auf eine lange und erfolgreiche Tradition der Gesundheitsförderung und Prävention. Sie haben in den letzten Jahren viele erfolgreiche Ansätze der Prävention und Gesundheitsförderung initiiert, begleitet und unterstützt. In Hamburg haben sich bewährte Strukturen der Zusammenarbeit sowie verbindliche Kooperationen etabliert:

- Der *Pakt für Prävention – Gemeinsam für ein gesundes Hamburg*, insbesondere mit den gemeinschaftlich erarbeiteten und abgestimmten lebensphasenbezogenen Rahmenprogrammen,
- die *Hamburgische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (HAG)*, insbesondere mit ihrer Fachexpertise in den Lebenswelten sowie der gemeinschaftlichen Mittelvergabe von Krankenkassen untereinander und von Kassen zusammen mit der BGV,
- die *ArbeitsschutzPartnerschaft – das Hamburger Bündnis für eine gesunde und sichere Arbeitswelt*, mit ihren seit mehr als zehn Jahren durchgeführten Aktivitäten zur Prävention in und mit Betrieben, Schulen und Berufsschulen.

Die vorliegende Vereinbarung bietet den Rahmen, diese bewährten Ansätze und Kooperationen der Prävention und Gesundheitsförderung fortzuführen bzw.

auszubauen und neue Initiativen gemeinsam voranzubringen. Dies kann sowohl stadtweit als auch auf Stadtteile bzw. Quartiere - wie auch auf Unternehmen oder Branchen begrenzt - entsprechend der jeweiligen Bedarfe geschehen. Die Beteiligten stimmen sich in der trägerübergreifenden Zusammenarbeit ab. Eine weiter verbesserte Transparenz der Maßnahmen, eine zielbezogene Kooperation und Koordination erleichtern erfolgversprechende Ergebnisse. Die Verbesserung der Gesundheit der Hamburger Bürgerinnen und Bürger (bzw. Versicherten und Beschäftigten) sind der wesentliche Maßstab, an dem sich die Aktivitäten orientieren werden.

Die Aktivitäten in den Lebenswelten sind vorrangig auf Sozialräume bzw. klein- und mittelständische Betriebe auszurichten, in denen sozial benachteiligte Menschen oder besonders belastete Beschäftigte/ehrenamtlich Tätige erreicht werden können. Dabei sollten die gesundheitsfördernden und präventiven Aktivitäten - im Sinne integrierter kommunaler Handlungsstrategien (Gesundheitsförderungs- und Präventionsketten) – so weit wie möglich mit bestehenden und erfolgversprechenden Aktivitäten, Programmen und Strukturen verknüpft werden.

Die Beteiligten dieser Landesrahmenvereinbarung sind sich einig in der Zielsetzung, Aktivitäten der Prävention und Gesundheitsförderung nachhaltig anzulegen und dabei den jeweils aktuellen Qualitätsanforderungen gerecht zu werden. Dies bedeutet insbesondere eine Orientierung an den bestehenden Bedarfen auf der Grundlage der Gesundheitsberichterstattung in den relevanten Bereichen.

Die weiteren Beteiligten der LRV Hamburg bringen die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen ein. Besondere Beachtung bei der Planung von Maßnahmen soll die Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erhalten. Daran sind alle verantwortlichen Ressorts der Landesverwaltung sowie der Bezirksamter, die für Gesundheitsförderung und Prävention Verantwortung tragen, zu beteiligen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen haben Dokumentation, Evaluation und Qualitätssicherung einen hohen Stellenwert.

§ 1 Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention

Grundlagen dieser LRV Hamburg sind

1. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten gemäß § 20a SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung der §§ 20 und 20a SGB V vom 21. Juni 2000 – (nachfolgend: Leitfaden Prävention) – in der jeweils gültigen Fassung,
2. Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zur Gesundheitsförderung in Betrieben gemäß § 20b SGB V in Verbindung mit dem Leitfaden Prävention,
3. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung gemäß § 5 Abs.1 und Abs. 2 SGB XI,
4. Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 31 Abs.1 Nr. 2 SGB VI,
5. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 14 Abs. 1 SGB VII,
6. Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Hamburg (Hamburgisches Gesundheitsdienstgesetz - HmbGDG), vom 18. Juli 2001,
7. ggf. Leistungen von Beigetretenen der LRV Hamburg im Sinne des § 20 f Abs. 2 Satz 2 SGB V im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages.
8. Leistungen der Freien und Hansestadt Hamburg, die diese aufgrund eines gesetzlichen Auftrags im Bereich des Arbeitsschutzes erbringt (§ 21 ArbSchG).

§ 2 Gemeinsame Ziele und Handlungsfelder

- (1) Die Beteiligten an der LRV Hamburg richten im Rahmen dieser Vereinbarung ihre Aktivitäten prioritär auf die in der jeweils gültigen Fassung der Bundesrahmenempfehlungen (Anlage 3) festgelegten Ziele und Handlungsfelder entsprechend ihres jeweiligen gesetzlichen Auftrages aus. Dabei sollen auch landesspezifische gesundheitsbezogene Ziele berücksichtigt werden.
- (2) Gemäß den im Pakt für Prävention – Gemeinsam für ein gesundes Hamburg - entwickelten lebensphasenbezogenen Rahmenprogrammen verständigen sich die Unterzeichner auf die Handlungsfelder „Gesund aufwachsen“, „Gesund leben und arbeiten“ und „Gesund alt werden“. Das Handlungsfeld „Gesund alt werden“ schließt auch die Prävention in stationären Pflegeeinrichtungen mit ein.

Eine Grundlage bilden die Daten der Gesundheitsberichterstattung auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, der Bericht über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) sowie die Ergebnisse und Ziele der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie. Die Krankenkassen und die Träger der Renten- und Unfallversicherung werden Informationen und Daten im Rahmen ihrer Möglichkeiten in den Prozess der gesundheitsbezogenen Zieleplanung einbringen. Diese Daten fließen auch in einen alle vier Jahre – analog zum Präventionsbericht des Bundes im Rahmen des Präventionsgesetzes – erscheinenden Hamburger Gesundheitsförderungs- und Präventionsbericht ein. Eine weitere Grundlage bilden die „Qualitätskriterien für Gute Praxis“ der sozialogenbezogenen Gesundheitsförderung des Kooperationsverbundes Gesundheitliche Chancengleichheit, die auch für den Pakt für Prävention handlungsleitend sind (Nov. 2015, Hrsg. Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit).

§ 3 Koordinierung von Leistungen zwischen den Beteiligten

- (1) Die Koordinierung von Leistungen gem. § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V zwischen den Beteiligten der LRV kann in den unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Handlungsfeldern in separaten Kooperationsvereinbarungen zwischen den jeweils Beteiligten geregelt werden. Diese können sich darüber hinaus auch auf einzelne Maßnahmen bzw. Projekte beziehen oder Grundsätze zur Vorgehensweise in bestimmten Lebenswelten beinhalten
- (2) An den Kooperationsvereinbarungen zu einzelnen Maßnahmen bzw. Projekten sind jeweils zu beteiligen:
 - mindestens eine Krankenkasse und/oder ein Landesverband und/oder ein Träger der Rentenversicherung und/oder ein Träger der Unfallversicherung,
 - mindestens ein Verantwortlicher für die Lebenswelt, in der die Maßnahme/das Projekt durchgeführt wird.

Die Unterzeichner dieser Kooperationsvereinbarung bestimmen dort Näheres zur Kooperation, insbesondere:

- (a) den Bezug zu den maßgeblichen Handlungsfeldern und Zielen,
- (b) den Bezug zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen der beteiligten Akteure,

- (c) die geplante Vorgehensweise,
- (d) die konkreten Leistungen/Beiträge aller Unterzeichner,
- (e) die Qualitätssicherung, die Dokumentation und die Evaluation.

An den Kooperationsvereinbarungen, die sich auf Grundsätze zu Vorgehensweisen in bestimmten Lebenswelten beziehen, sind die Sozialversicherungsträger zu beteiligen, die einen Unterstützungs- bzw. Leistungsauftrag für diese Lebenswelt haben.

- (3) Darüber hinaus können die in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SGB V und/oder in § 20f Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB V Genannten an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sein.
- (4) Die Beteiligten der LRV Hamburg streben trägerübergreifende Kooperationen an und informieren sich bedarfsbezogen gegenseitig über ihre jeweiligen Angebote zu Gesundheitsförderung und Prävention.

§ 4 Steuerungs- und Umsetzungsstruktur

- (1) In Hamburg wird ein „Strategieforum Prävention“ gebildet. Das Strategieforum Prävention tagt mindestens einmal jährlich. Es legt die Rahmenvorgaben (inhaltliche Schwerpunkte) für die Umsetzung der LRV fest. Diesem Strategieforum gehören die Beteiligten der LRV Hamburg gem. § 20 f SGB V an (siehe Anlage 1). Das Strategieforum gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Dem Strategieforum Prävention zugeordnet ist ein Koordinierungsgremium zur Umsetzung der LRV Hamburg, das die Sitzung des Strategieforums Prävention vor- und nachbereitet und die Umsetzung der Aktivitäten steuert. Das Koordinierungsgremium tagt mehrmals im Jahr. Ihm gehören die Beteiligten nach Abs. 1 sowie die beigetretenen Institutionen und Verbände gem. § 20 f SGB V an. Darüber hinaus werden anlassbezogen – je nach fachlichem Schwerpunkt – weitere Einrichtungen eingeladen. Das Koordinierungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsstelle des Koordinierungsgremiums ist bei der Hamburgischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e.V. (HAG) angesiedelt. Die Aufgaben und die Finanzierung der Geschäftsstelle werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

- (3) Fachlich unterstützt wird das unter Abs. 1 aufgeführte Strategieforum Prävention und das unter Abs. 2 aufgeführte Koordinierungsgremium durch den „Pakt für Prävention – Gemeinsam für ein gesundes Hamburg“.

§ 5 Informationsaustausch und Zuständigkeiten

- (1) Die Krankenkassen, die Träger der Renten- und Unfallversicherung sowie die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz sind gemäß § 3 Abs. 4 über das gegenseitige Leistungsspektrum zu Gesundheitsförderung und Prävention informiert und verweisen mit Blick auf bestehende Unterstützungsmöglichkeiten an die entsprechend Verantwortlichen.
- (2) Die Krankenkassen, die Träger der Rentenversicherung, die Träger der Unfallversicherung sowie bei Bedarf weitere Akteure stimmen sich im Koordinierungsgremium (vgl. § 4 Abs. 2) über Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention ab.
- (3) Um Betrieben in Hamburg, im Besonderen klein- und mittelständischen Unternehmen, den Zugang zu Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) zu erleichtern, richten die Krankenkassen in Hamburg auf der Grundlage des § 20b Abs. 3 SGB V eine gemeinsame BGF-Koordinierungsstelle ein. Die Krankenkassen regeln gemäß § 20b Abs. 3 SGB V weitere Einzelheiten zur Umsetzung untereinander in einer gesonderten Kooperationsvereinbarung.
- (4) Die Beteiligten der LRV Hamburg unterstützen den Zugang von Unternehmen zu den Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie die Förderung der Kooperation mit Unternehmensorganisationen.

§ 6 Gegenseitige Beauftragung nach dem SGB X

Die Krankenkassen, ihre Landesverbände, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung können sich gegenseitig mit der Erbringung von Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention beauftragen, wenn die Voraussetzungen des § 88 SGB X gegeben sind.

§ 7 Beitritt

- (1) Macht eine Beitrittsberechtigte / ein Beitrittsberechtigter im Sinne des § 20f Abs. 2 Satz 3 SGB V von ihrem / seinem gesetzlichen Beitrittsrecht Gebrauch, wird sie / er Beteiligte / Beteiligter an der LRV Hamburg.
- (2) Der Beitritt erfolgt schriftlich durch Abgabe der Beitrittserklärung (Anlage 2). Die Beitrittserklärung enthält Angaben zu den Leistungen der Beitrittsberechtigten / des Beitrittsberechtigten und deren Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Nr. 7. Die Beitrittserklärung ist an die Geschäftsstelle der LRV Hamburg (s. § 4 Abs. 2) zu richten.

§ 8 Laufzeit, Kündigung, Anpassung

- (1) Die LRV Hamburg ist unbefristet und tritt mit Unterzeichnung der Beteiligten in Kraft.
- (2) Eine Beitrittsberechtigte / ein Beitrittsberechtigter, welche / welcher der LRV Hamburg gem. § 7 beigetreten ist, kann ihren / seinen Beitritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gegenüber der in § 4 Absatz 2 genannten Stelle schriftlich kündigen. Die Beteiligung der übrigen Beteiligten einschließlich weiterer Beigetreter wird dadurch nicht berührt.
- (3) Die LRV Hamburg endet, wenn sie durch eine neue LRV Hamburg ersetzt wird, die dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 20f SGB V entspricht. Die neue LRV Hamburg kommt zustande mit Unterzeichnung der gemäß § 20f Abs. 1 SGB V vorgesehenen Beteiligten.
- (4) Eine Beteiligte / ein Beteiligter kann unter schriftlicher Angabe erheblicher Gründe auch unterhalb der Schwelle des § 59 SGB X von den anderen Beteiligten eine Änderung der LRV Hamburg unter angemessener Berücksichtigung seiner erheblichen Gründe verlangen. Die Beteiligten haben hierüber innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.
- (5) Die LRV Hamburg endet, wenn ihre gesetzliche Grundlage ersatzlos wegfällt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der LRV Hamburg ganz oder teilweise nichtig bzw. unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten werden die nichtigen bzw. unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem gewollten Inhalt möglichst nahe kommen.

Anlagen:

Anlage 1: Protokollnotiz

Anlage 2: Beitrittserklärung

Anlage 3: Bundesrahmenempfehlungen der Nationalen Präventionskonferenz
nach § 20d Abs. 3 SGB V in der jeweils gültigen Fassung

Hamburg, den 08.09.2016

Unterschriftenzeilen

.....
Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)
Cornelia Prüfer-Storcks
Präses der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

.....
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Kathrin Herbst
Leiterin der Landesvertretung Hamburg

.....
AOK Rheinland/Hamburg -

Die Gesundheitskasse
Regionaldirektion Hamburg
Thomas Bott
Regionaldirektor Hamburg

.....
BKK-Landesverband NORDWEST

Hauptverwaltung Hamburg
Dr. Dirk Janssen
Stellvertretender Vorstand

.....
IKK classic

vertreten durch den Landesgeschäftsführer
Dirk Wilken, handelnd nach § 207 Abs. 4
und 4 a SGB V als Landesverband

.....
Knappschaft

Regionaldirektion Nord, Hamburg

.....
**Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG) als**
Landwirtschaftliche Krankenkasse
Detlef Hinz

.....
Deutsche Rentenversicherung
Nord

.....
Deutsche Rentenversicherung
Bund

.....
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft Bahn See

.....
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Landesverband Nordwest
Sabine Kudzielka
Landesdirektorin

.....
**Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG) als**
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Detlef Hinz